

Möglichkeiten der Satzungsgestaltung, gegen extremistische Bestrebungen vorzugehen

1. Wie sollte eine Satzung gestaltet sein, damit eine Mitgliedschaft für Extremisten nicht möglich ist?

Gem. § 58 BGB muss jede Satzung eine Bestimmung über den Eintritt und Austritt der Mitglieder enthalten.

Grundsätzlich besteht für einen Verein kein Aufnahmezwang. Aufgrund der Vereinsautonomie kann der Verein selbständig festlegen, wer nach welchen Kriterien Mitglied des Vereins werden soll. Auch wenn eine Satzung bestimmt, dass jeder Mensch Mitglied werden kann, heißt das keineswegs, dass ein Verein jeden Beitrittswilligen aufnehmen muss. Eine Ausnahme kann für Verbände mit Monopolstellung bestehen.

Die Satzung kann verschiedene Möglichkeiten der Aufnahme vorsehen. Eine Begründung für die Ablehnung ist gegenüber dem Mitglied zunächst nicht erforderlich, es sei denn, die Satzung sieht eine entsprechende Regelung vor. Eine Pflicht zur Begründung würde aber in einem etwaigen Rechtsstreit bestehen.

Mögliche Satzungsformulierung: *„Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (alternativ: die Mitgliederversammlung).“*

Nicht bewährt haben sich Satzungsklauseln, wonach der Beitritt durch einseitige Erklärung des Beitrittswilligen zustande kommt, da es der Verein nicht mehr in der Hand hat, wer Mitglied wird und wer nicht.

Ein Verein kann in seiner Satzung sachlich begründete Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorsehen:

„Nur Bewerber, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken unterstützen, können Mitglied des Vereins werden.“ (Röcken, ZStV 2012, 144 (146).)

In einem Urteil des LG Bremen (Az.: 7 O 24/12 vom 31.01.2013) hatte der beklagte Verein innerhalb seiner Zweckbeschreibung grundsätzliche Ziele des Vereins definiert:

„Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung,

Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.“

Die Vereinigungsfreiheit des Vereins und die Meinungsäußerungsfreiheit des Mitglieds stellen kollidierende Grundrechtspositionen dar, die im Wege praktischer Konkordanz zu betrachten sind.

So hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde eines NPD Mitglieds nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist (Beschluss vom 2. Februar 2023, Az.: 1 BvR 187/21).

Der Beschwerdeführer sah sich durch ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht vom 16. Dezember 2020 (Az.: 9 U 238/19) in seinen Rechten verletzt. In dem OLG- Urteil wurde die Rechtmäßigkeit des Vereinsausschluss bestätigt. Der Beschwerdeführer ist Landesvorsitzender der NPD und möchte dort auch weiterhin aktiv bleiben.

Der Verein hatte in seiner Satzung folgende Formulierung verankert:

„Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, wie z.B. der NPD und ihre Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden.“

Das Gericht hatte ausgeführt, dass es nicht zu beanstanden sei, wenn nach der Satzung des auf die freiheitlich-demokratischen Werte ausgerichteten Vereins Mitglieder von rassistischen und extremistischen Organisationen ausgeschlossen werden könnten, welche die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anstrebten.

Durch den Ausschluss sei der Beschwerdeführer auch nicht in seinen Gleichheitsrecht nach Art. 3 GG beschwert, „da weder die Mitgliedschaft in einem kleineren Amateursportverein in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheide noch ein solcher Verein eine Monopolstellung oder eine strukturelle Überlegenheit habe.“

Das Bundesverfassungsgericht führt in dem Beschluss aus, dass „die Rechte der Mitglieder eines Vereins sich in dem Rahmen bewegen, den ein Verein setzt, denn das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit in Art. 9 Abs. 1 GG gewährt einem Verein grundsätzlich das Recht, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern selbst zu bestimmen.“

Des Weiteren heißt es: „Zielt ein privater Amateur-Breitensportverein wie hier mit seiner Satzung ausdrücklich auf eine Orientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen, ist das mit Blick auf die in Art. 9 Abs. 2 GG wie auch in Art. 1 Abs.

1, Art. 3 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommende Wertung nicht zu beanstanden.“

Es empfiehlt sich daher, in den Zwecken des Vereins dessen Ziele und Werte zu konkretisieren, auch gegenüber extremistischen Bestrebungen. Dafür ist eine Satzungsänderung notwendig, wenn die Satzung entsprechend angepasst werden soll.

2. Wie können extremistische Mitglieder aus einem Verein ausgeschlossen werden?

Wenn in der Satzung keine Regelung enthalten ist, kann ein Ausschluss nur aus wichtigem Grund vorgenommen werden. Ein Ausschluss ist nur dann möglich, wenn das Verhalten des Mitglieds die Belange des Vereins so stark berührt, dass dem Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar ist. Deutlich einfacher ist ein Ausschluss, wenn eine entsprechende Satzungsregelung vorhanden ist. Beim Ausschlussverfahren muss das formale Ausschlussverfahren unbedingt eingehalten werden, da dies im Streitfall vom Gericht überprüft wird. In dem Urteil des LG Bremen (Az.: 7 O 24/12 vom 31.01.2013) ist dies sehr eindeutig bestätigt worden.

Beispiele für Formulierungen:

„Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder eine mit (im Zweck definierte) unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.“ (LG Bremen, Az.: 7 O 24/12 vom 31.01.2013).

„Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es Äußerungen tätigt, welche mit den Zielen des Vereins nicht vereinbar sind, insbesondere solche extremistischer Art. Das Tragen und Zeigen extremistischer Zeichen und Symbole steht dem gleich.“ (Röcken, ZStV 2012, 144 (146)).

Zwingend ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird dem Mitglied keine Anhörung gewährt, so ist der Ausschluss unwirksam. Zuständig für den Ausschluss ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung, es sein denn, in der Satzung ist der Vorstand dafür bestimmt. Der Ausschluss muss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, damit sich die Mitgliederversammlung eine Meinung bilden kann. Es gibt keine feste Frist, innerhalb derer eine Versammlung stattzufinden hat, allerdings muss diese „zeitnah“ erfolgen.

Ein Rechtsmittel gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung, d.h. der Betroffene bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens Mitglied. Es besteht aber die Möglichkeit, das Ruhen der Mitgliedschaft in der Satzung anzuordnen.



Formulierungsvorschlag: „Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen.“

Berlin, 09.03.2023 (Aktualisiert)

Erika Koglin